

# Merkblatt

## Absenzen Berufsmaturität nach der Lehre

Rechtsgrundlage:

Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen vom 22. Juni 2009.

Das vorliegende Merkblatt präzisiert die obgenannte Rechtsgrundlage insbesondere den § 10<sup>bis</sup>.

### 1. Allgemeines:

Es gilt eine generelle Anwesenheitspflicht gemäss der Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen. Alle Paragraphen gelten sinngemäss auch für die Lernenden der Vollzeitlehrgänge.

### 2. Ergänzungen zum § 10<sup>bis</sup>

#### Absatz 1:

Alle Absenzen müssen bei den Lehrpersonen im Voraus (bei unvorhersehbaren Absenzen im Nachhinein) mündlich begründet werden.

Über Sonderfälle entscheidet die Berufsmaturitätsleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

#### Absatz 2:

Absenzen bei Notenarbeiten und anderen von der Schule festgelegten Veranstaltungen müssen in jedem Fall schriftlich belegt (z.B. Arztzeugnis) und bei der/den betroffenen Lehrperson(en) eingereicht werden.

Über Sonderfälle (vgl. § 6<sup>1</sup>) entscheidet die Berufsmaturitätsleitung aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

#### Absatz 3:

Versäumte Notenarbeiten werden in der Regel ausserhalb des regulären Unterrichts nachgeholt. Bei vorhersehbaren Absenzen kann eine Notenarbeit in Absprache mit der Fachlehrperson auch vorgeholt werden.

Die Lehrperson kann in ihrem Fach auch Semesterprüfungen vorsehen und deren Gewichtung festlegen. Der Termin für diese Semesterprüfungen wird Anfangs des Semesters bekannt gegeben.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird bei allen Notenarbeiten die Note 1 gesetzt.

#### Absatz 4/5:

Die Absenzen werden kontrolliert und erfasst. Übersteigt die Absenzenzahl die Fünf-Prozent-Grenze (Berechnungsbasis: Wochenlektionen \* 38 Schulwochen), wird der der/die Lernende durch die Berufsmaturitätsleitung schriftlich informiert.

Sind zehn Prozent (Berechnungsbasis: Wochenlektionen \* 38 Schulwochen) erreicht, wird der/die Betroffene schriftlich über den Ausschluss in Kenntnis gesetzt. Über Sonderfälle entscheidet die Berufsmaturitätsleitung.

Verabschiedet durch die Berufsmaturitätskonferenz am 25. Juni 2010

In Kraft gesetzt ab 1.8.2010